

# Satzung für die Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF)

## Präambel

Um für den Fall eines Problems mit potentiell sicherheitsrelevanter Forschung handlungsfähig zu sein, hat die Psychologische Hochschule Berlin (PHB) mit Beschluss des Akademischen Senats vom 10.11.2015 eine Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) eingerichtet. Diese orientiert sich an den Empfehlungen<sup>1</sup> der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina. Die Satzung der KEF ist eine Adaptation an die von dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit Sicherheitsrelevanter Forschung“ von DFG und Leopoldina erarbeiteten Mustersatzung.

## Inhaltsverzeichnis der Satzung

§ 1 Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung	2
§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF	2
§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder	2
§ 4 Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder	3
§ 5 Geschäftsführung	3
§ 6 Verfahrenseröffnung	3
§ 7 Verfahren	4
§ 8 Beschlussfassung	5
§ 9 Meldung unerwünschter Ereignisse und sicherheitsrelevanter Aspekte	6
§ 10 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen	6
§ 11 Schlussvorschriften	6

---

<sup>1</sup> Das Papier „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ ist abrufbar unter:

[www.leopoldina.org/uploads/tx\\_leopublication/2014\\_06\\_DFG\\_Leopoldina\\_Wissenschaftsfreiheit\\_-verantwortung\\_bilingual.pdf](http://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2014_06_DFG_Leopoldina_Wissenschaftsfreiheit_-verantwortung_bilingual.pdf)

## § 1 Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

Die Psychologische Hochschule Berlin (PHB) errichtet eine Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF).

## § 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF

(1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die KEF Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte in den in § 6 Abs. 1 genannten sicherheitsrelevanten Fällen. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der PHB die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.

(2) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der PHB auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die KEF mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen.

(3) Unabhängig von der Beratung durch die KEF bleibt die Verantwortung des Wissenschaftlers<sup>2</sup> für sein Handeln bestehen.

(4) Die KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

(5) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

## § 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die KEF besteht aus mindestens fünf Mitgliedern unterschiedlicher wissenschaftlicher Schwerpunkte und einer angemessenen, mindestens gleich hohen Zahl von Stellvertretern. Die Mitglieder der Kommission müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein.

(2) Die Mitglieder der KEF und ihre Stellvertreter werden von dem Akademischen Senat der PHB

---

<sup>2</sup> Für Funktionsbezeichnungen wird aus textökonomischen Gründen die männliche Form verwendet.

für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Vorsitzende der KEF und eine angemessene Anzahl Stellvertreter werden von den Mitgliedern der KEF aus ihrer Mitte gewählt. Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder der KEF bei der Wahl fest.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzender ist, von dem Akademischen Senat der PHB abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied durch den Akademischen Senat bestellt werden.

(5) Die Namen der Mitglieder der KEF werden veröffentlicht.

## § 4 Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder

(1) Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KEF ist ausgeschlossen.

(3) Die KEF berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessener anonymisierter Form, dem Akademischen Senat und dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina (nachfolgend: Gemeinsamer Ausschuss) über ihre Tätigkeit.

## § 5 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der KEF werden durch den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der KEF werden dem Vorsitzenden die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

## § 6 Verfahrenseröffnung

(1) Mitglieder der PHB sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der KEF beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken

erkennbar werden.

(2) Die KEF wird auf schriftliches Gesuch von Mitgliedern der PHB tätig – im Folgenden „Antragsteller“ genannt. Ein Antrag kann auch von der Hochschulleitung oder der Ethikkommission der PHB gestellt werden.

(3) Der Antragsteller kann sein Gesuch ändern oder zurücknehmen.

(4) Das Gesuch soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(5) Die KEF kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 7 Absatz 2. Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Sie ist weiter in Fällen zuständig, die aus rechtlichen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine Ethikkommission bedürfen.

## § 7 Verfahren

(1) Der Vorsitzende beruft die KEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Er lädt die KEF ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KEF.

(2) Die Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KEF administrativ unterstützen.

(3) Der Antragsteller hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die KEF angehört werden; auf seinen Wunsch hin soll er angehört werden. Die KEF kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(4) Die KEF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(5) Die KEF kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Die KEF kann von Antragstellern und anderen Betroffenen –

auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch der Antragsteller kann Sachkundige seiner Wahl beteiligen. Mitglieder der PHB müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Berechtigte Interessen von Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offen gelegt werden, wenn sich ein Betroffener ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Whistleblowers zu prüfen ist.

(6) Die KEF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(7) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 8 Beschlussfassung

(1) Die KEF stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.

(2) Die KEF fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Beschlussfassungen können in Sitzungen oder im Umlaufverfahren erfolgen.

(3) Die KEF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(5) Die KEF kann den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Er hat die Kommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

(6) Die Entscheidung der KEF ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert der Vorsitzende den Akademischen Senat.

## § 9 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 6 Absatz 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die KEF kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## § 10 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.

(2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der PHB Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung.

## § 11 Schlussvorschriften

(1) Die KEF kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. Das Berliner Hochschulgesetz ist ergänzend anzuwenden.

(2) Diese Satzung wurde vom Akademischen Senat am 22.6.2016 verabschiedet. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Akademischen Senat in Kraft.

T:\Satzungen und Ordnungen\02 Satzungen-open access (doc)\Allgemeine Satzungen und Ordnungen\KEF-Satzung.doc